

# 1 Ausfuhren und Zoll

## 1.1 Grundlagen

Die praktische Abwicklung von Exportgeschäften ist aus zoll-, außenwirtschaftsrechtlicher und steuerlicher Sicht für so manches Unternehmen ein Buch mit 7 Siegeln. Noch immer verzichten nicht wenige Unternehmen angesichts der Vielzahl von Regeln, staatlichen Auflagen und Dokumenten auf die Durchführung von Exportgeschäften.

Welche Regeln und Vorschriften sind es, die der Ausführer zu beachten hat, damit er seine Produkte über die Grenzen liefern darf? In welchem rechtlichen Umfeld bewegt er sich eigentlich? Sind besondere staatliche Exportgenehmigungen oder Lizenzen einzuholen und wenn ja, wo? Müssen statistische Meldungen abgegeben werden? Ist in steuerlicher Hinsicht an besondere Auflagen zu denken? Und welche Haftungsrisiken entstehen, wenn Fehler begangen wurden? Nachfolgend werden die für den Praktiker wesentlichen Verfahrensregeln, Vorschriften und Abwicklungsschritte beschrieben, die bei der Exportabwicklung zu bedenken sind. Der Fokus liegt dabei auf den zoll-, außenwirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Verfahrensregeln sowie den damit zusammenhängenden Dokumenten. Logistikmodalitäten und Logistikpapiere bilden nicht den Schwerpunkt dieses Buchs.

Weiterhin gilt der Grundsatz, dass Güterlieferungen in Drittländer – und damit in nicht zur Europäischen Union gehörende Staaten – nach dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz (AWG) prinzipiell ohne besondere behördlichen Auflagen oder Genehmigungen durchgeführt werden können. Jedoch kennt das deutsche Außenwirtschaftsrecht für bestimmte Güterlieferungen sowie für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen Beschränkungen. Diese können von einer einfachen Genehmigungspflicht bis zum kompletten Lieferverbot reichen. Diese Beschränkungen werden im Kontext mit ergänzenden EU-Rechtsvorschriften auch als Exportkontrollmaßnahmen bezeichnet (die vertiefen-

den Beschreibungen der relevanten deutschen und europäischen Exportkontrollregeln finden Sie im Kapitel 4 des Buchs). Innerschiffliche Lieferungen – EU-Geschäfte – sind von Exportbeschränkungen nur marginal betroffen.

Grundsätzlich muss sich der deutsche Ausführer darüber informieren, welche besonderen Exportkontrollregeln er im Einzelfall zu beachten hat. Er kann zwar bestimmte mit der Ausfuhr zusammenhängende Verwaltungsverfahren auf Dienstleister, wie z. B. Spediteure, übertragen, bleibt für die korrekte Einhaltung der Ausfuhr- und Zollvorschriften aber dennoch verantwortlich.

Es kann demnach sein, dass der Ausführer für seine Güter oder Dienstleistungen eine besondere Ausfuhrerlaubnis (Ausfuhrgenehmigung) braucht. Wenn er diese im Rahmen eines vorgeschriebenen Antragsverfahrens nicht erhält, darf er nicht liefern. Das 2014 in Kraft getretene und immer noch geltende Russland-Embargo hat beispielsweise eine Reihe von Gütern und Dienstleistungen unter Verbote bzw. staatliche Genehmigungsvorbehalte gestellt. Lieferungen in andere sensible Länder können ähnlich einschränkenden Regeln unterworfen sein. Dabei muss es nicht immer um reine Rüstungsgüter oder um Güter/Dienstleistungen mit doppelter Verwendungsmöglichkeit (zivil und militärisch) gehen. Auch die Frage, was der Empfänger der Güter oder Dienstleistungen mit diesen macht, ob er etwa zivile Güter für militärische Zwecke einsetzen möchte, kann für die Liefermöglichkeit von Relevanz sein. Oder ob der ausländische Güterverwender auf einer „schwarzen Liste“ steht.

Dennoch sind staatliche Lieferbeschränkungen bei Exportgeschäften nicht der Regelfall. Der Regelfall ist, dass Exporte in Drittländer genehmigungsfrei und damit ohne besondere Auflagen abgewickelt werden dürfen. Das heißt aber nicht, dass der Ausführer und seine Dienstleister nicht trotzdem gewisse Verfahrens-, Melde- und Dokumentenregeln zu beachten hätten. Diese sind im deutschen Außenwirtschaftsgesetz (AWG), in der entsprechenden Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie im Unionszollkodex (UZK) und seinen Durchführungsvorschriften verankert.

**Neu:****Ausfuhrabwicklung und UZK – Entwicklung und Neuerungen**

Der schon seit Mitte 2013 formal in Kraft befindliche Unionszollkodex (UZK) mit der EU-VO 952/2013 hat seine tatsächliche rechtliche Relevanz am 01.05.2016 entfaltet. Bis dahin galten seine Kernvorschriften nicht oder nur in Bruchstücken. Diese Situation hat sich am 01.05.2016 verändert. Seitdem gelten für den zollrechtlichen Bereich der Unionszollkodex (UZK) sowie seine ergänzenden Durchführungsvorschriften, nämlich der Delegierte Rechtsakt (DA) und der Implementierende Rechtsakt (IA). Das Ausfuhrverfahren ist Teil des Zollrechts und im UZK sowie seinen vertiefenden Rechtsakten geregelt. Das Ausfuhrverfahren wird als Zollverfahren eingestuft. Die Ausfuhranmeldung gilt als Zollanmeldung.

**Ausfuhrverfahren nach Zollrecht – Was hat sich am 01.05.2016 verändert?**

Das bekannte zweistufige Ausfuhrverfahren ist erhalten geblieben. Es gilt weiterhin die Grundregel, dass Ausfuhranmeldungen bei der für den Anmelder/Ausführer oder den Lagerort zuständigen Ausfuhrzollstelle (Binnenzollstelle) abzugeben sind. Die Vorlage des vom Zoll übermittelten Ausfuhrbegleitdokuments (ABD) bei der Ausgangszollstelle (Grenzzollstelle) wird auch in Zukunft in den meisten Fällen verlangt. Die Gestellungspflichten und Gestellungsfristen sind einzuhalten. Das ABD signalisiert wie bisher die vorherige Überlassung der Waren zur Ausfuhr. Allerdings gibt es Bestrebungen, dass Ausfuhrbegleitdokument (ABD) abzuschaffen und primär die Movement Reference Number (MRN) sowie eine elektronische Ausfuhranzeige (durch den Beförderer) zur Basis der gegenseitigen Datenübermittlung zu machen. Die Vorgehensweise ist bereits möglich. Sie entspricht der bei Exporten über den Hafen Rotterdam allgemein angewendeten Praxis.

Der dem Anmelder/Ausführer von der Ausfuhrzollstelle zur Verfügung gestellte Ausgangsvermerk (AGV) signalisiert den Abschluss des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens. Gestellungspflichten und Zeitfenster sind wie bisher einzuhalten. Diese können aber mit Zollerlaubnis im Rahmen bestimmter Vereinfachungsverfahren minimiert werden. Die Ausfuhranmeldung selbst wurde inhaltlich keinen Änderungen unterworfen. Sie besteht weiterhin aus einem statisti-